

schriften der DDR, der Volkswirtschaftspläne, des Statuts der kooperativen Einrichtung und ihres bestätigten Betriebsplanes. Die kooperative Einrichtung wird nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet. Sie arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung und wendet die Kostenträgerrechnung an.

(2) Die kooperative Einrichtung und die beteiligten LPG und VEG sichern durch enges Zusammenwirken auf der Grundlage ihrer Pläne ein hohes Entwicklungstempo ihrer Produktion bei hoher Qualität, das ständige Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten je Erzeugniseinheit sowie die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder.

15. (1) Die Produktion großer Partien landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei gleicher Qualität und hoher Sicherheit in der kooperativen Einrichtung stellt qualitativ neue Anforderungen an die Leitung und Planung.

(2) Die Leitung der kooperativen Einrichtung erfolgt auf der Grundlage der Einzelleitung bei der Durchführung der Produktionsaufgaben, der Rechenschaftspflicht des Leiters sowie der kollektiven Beratung und Beschlußfassung.

(3) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung sind

- der Leiter der kooperativen Einrichtung,
- der Rat der kooperativen Einrichtung.

16. (1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung organisiert auf der Grundlage der sozialistischen Betriebswirtschaft die effektivste Nutzung des Arbeitsvermögens der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Dem Leiter der kooperativen Einrichtung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der Entwicklung der kooperativen Einrichtung entsprechend den in Fünfjahr- und Jahresplänen festgelegten Zielen und der Erfüllung und Übererfüllung der der kooperativen Einrichtung durch den Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die Entwicklung der Neuererbewegung,
- b) Leitung der in der kooperativen Einrichtung arbeitenden Kollektive, Erziehung aller Beschäftigten zur sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Arbeitskollektiven,
- c) Einsatz, Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Leiter,
- d) Gewährleistung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, umfassende Förderung der Frauen und Jugendlichen sowie Verwirklichung einer vorausschauenden Kaderarbeit,
- e) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge,
- f) Wahrnehmung der aus der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Verantwortung für

den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge, den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Seuchenschutz und den Schutz des sozialistischen Eigentums,

- g) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen bzw. durch Abschluß von Delegierungsvereinbarungen.

(3) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist gegenüber den Beschäftigten der kooperativen Einrichtung weisungsberechtigt.

17. Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist verpflichtet, mit den Beschäftigten die effektivste Durchführung der zu lösenden Aufgaben zu beraten und ihr volkswirtschaftliches Denken und bewußtes Handeln zu fördern.

Er ist für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtung dem zuständigen Staatsorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er legt vor der Belegschaftsversammlung und dem Rat der kooperativen Einrichtung Rechenschaft über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im sozialistischen Wettbewerb ab.

18. Der Leiter der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Rat des Kreises berufen und aberufen.

19. Die für den Leiter der kooperativen Einrichtung genannten Aufgaben gelten für die ihm unterstellten Leiter entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Leitung der Produktionskollektive, bei der Sicherung der technologischen und arbeitsorganisatorischen Prozesse und zur Verwirklichung ihrer Verantwortung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Seuchenschutzes sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums besitzen die Leiter gegenüber den Beschäftigten des von ihnen geleiteten Kollektivs das Weisungsrecht.

20. Der Hauptbuchhalter wird vom Leiter der kooperativen Einrichtung eingestellt. Er trägt entsprechend seiner Funktion gegenüber dem Arbeiter- und Bauern-Staat die Verantwortung dafür, daß die gesamte Rechnungslegung, Analyse und Kontrolle des Reproduktionsprozesses entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Betriebsplanes durchgeführt wird. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Hauptbuchhalter wesentliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Leiter der kooperativen Einrichtung seiner gesamten Verantwortung für den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel gerecht werden kann. Er ist dem Leiter und dem Rat der kooperativen Einrichtung rechenschaftspflichtig. Die Einstellung und Kündigung des Hauptbuchhalters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

21. (1) Die Teilnahme der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung an der Leitung erfolgt über die Tätigkeit von Vertretern im Rat der kooperativen Einrichtung, durch Mitarbeit in Kommissionen und Aktivs, durch Mitwirkung in den regelmäßig durchzuführenden Belegschaftsversammlungen sowie in monatlichen Brigade- oder Bereichsversammlungen. Im Rat, in den Kommissionen und Aktivs ist die Teilnahme einer entsprechenden Anzahl Frauen und Jugendlicher zu sichern.

(2) Die Arbeiter und Angestellten in der kooperativen Einrichtung haben das Recht, entsprechend